

Großrückerswalder Carneval Verein e. V. (GCV)

Satzung (Abschrift) Fassung vom 25.03.2017

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Großrückerswalder - Carneval - Verein e.V. (GCV) mit Sitz in Großrückerswalde. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Carneval auf traditionsgebundener Grundlage in öffentlichen Veranstaltungen während der Faschingszeit, um mit Musik, Wort und Tanz, Freude, Geselligkeit und Unterhaltung zu vermitteln.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Großrückerswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied können Einzelpersonen werden, die die Satzung anerkennen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Elferrat zu richten.

§ 7

Alle Mitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden und sich in allen Bereichen an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und Anschriftänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung (bei Beitragsrückstand von einem Jahr), durch Ausschluss (wenn den Aufgaben und Zielen entgegengesetzte Handlungen vorgenommen wurden).

2. Offenen Forderungen bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Kündigung bleiben als Anspruch des Vereins bestehen und können mit Rechtsmitteln eingeholt werden.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt nur zu Saisonende und muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Elferrat vorgetragen werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.
4. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist diesem Mitglied eine Stellungnahme zu gewähren.

§ 10

1. Die Organe des GCV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Elferrat
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich, Kosten können erstattet werden.

§ 11

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfindet. Sie wird bis spätestens 14 Tage vorher durch den Elferrat mittels Einladungsschreiben, in welchem die Tagesordnungspunkte aufgeführt sind, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder über 18 Jahre sie beim Elferrat beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.
4. Jeder Beschluss ist rechtskräftig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Elferrates niederzuschreiben. Die Niederschriften bedürfen der Genehmigung und der Gegenzeichnung des Präsidenten.
6. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl den Elferrat. Die Dauer einer Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 12

1. Der Elferrat ist das zweithöchste Organ des Vereins und besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Die gewählten Elferratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den
Präsidenten
1. und 2. Vizepräsidenten
Schatzmeister
Rechnungsprüfer
Schriftführer und
Beisitzer
3. Der Elferrat tritt einmal im Monat zusammen.
4. Der Elferrat ist mit 6 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Kurzfristige Entscheidungen können durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Elferrates getroffen werden, sie müssen jedoch zur nächsten Sitzung des Elferrates bekannt gegeben werden.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Elferrat wird durch die Mitgliederversammlung, auch während der Wahlperiode, ein neues Mitglied gewählt.

§ 13

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, sonstigen Einnahmen und Umlagen.
2. Die Höhe der Umlagen und Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten und Änderungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche (ab Vollendung des 7. bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Kinder (vor Vollendung des 7. Lebensjahres)Für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

§ 15

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Das Geschäftsjahr des GCV beginnt am 11. November und endet am 10. November eines jeden Jahres.

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung des GCV am 25.03.2017 vorgelegt und durch die Mitglieder beschlossen.

Markus Schaarschmidt
Präsident